

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 30. Juli 1999

Datum	Inhalt	Seite
26.7.1999	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) 2032-0-F	309
26.7.1999	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999/ 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) 630-2-13-F, 630-1-F, 2032-1-1-F, 2230-7-1-UK	312
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I, 111-1-I	332
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999) 605-9-F	334
27.7.1999	Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebetätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte	336
	2030-2-25-F, 2030-2-22-F, 2030-2-20-F	
27.7.1999	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	339
	303-1-2-J	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“	340
	753-1-9-48-U	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“	341
	753-1-9-49-U	
9.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) und zur Aufhebung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Verord- nung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	342
	2030-3-4-1-UK/WFK, 2030-3-4-3/4-UK/WFK	
14.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	344
	2030-3-7-1-E	
15.7.1999	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG)	346
	282-1-1-1-UK/WFK	
15.7.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtun- gen der Fachakademien	348
	2236-9-2-UK	

Datum	Inhalt	Seite
22.7.1999	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung 800-21-24-I	349
26.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	352
27.7.1999	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) 2030-3-3-2-J	353
29.6.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	355
26.7.1999	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	355
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 22. Juni 1999 454-1-I	356

605-9-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999)

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 3,4 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüberliegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H.. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „und“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird „55“ durch „50“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „29,75“ jeweils durch „32,60“, in Nummer 4 „59,50“ durch „65,20“ ersetzt.

4. In Art. 7 a Satz 1 wird „0,30“ durch „0,40“ ersetzt.

5. In Art. 10 b Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „6 v. H.“ ersetzt.

6. Art. 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „19“ durch „17,1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „14“ durch „12,6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird „9“ durch „8,1“ ersetzt.

7. Art. 13 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „7“ durch „7,5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „64 v. H.“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 1999 und 2000 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlings und dergleichen (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 FAG gilt für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1999 und 2000 folgende Regelung:

- 1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 62 000 000 DM entnommen.
- 2. Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden jeweils 60 000 000 DM entnommen.

(4) ¹In den Jahren 1999 und 2000 gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 FAG beträgt der Ergänzungsansatz bis zu einer Steuerkraftmesszahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts im Jahr 1999 4 v. H. und im Jahr 2000 2 v. H. des Hauptansatzes; liegt die Steuerkraftmesszahl zwischen 100 und 130 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag im Jahr 1999 um zwei Fünftel und im Jahr 2000 um ein Fünftel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

²Daneben gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

Der Ansatz für Strukturschwäche wird im Jahr 1999 zu einem Drittel und im Jahr 2000 zu zwei Dritteln dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(5) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 1999 und 2000 jeweils bis zu 35 000 000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(6) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1999 und 2000 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1999 und 2000 aus dem um 327 384 615,38 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 1999 und 2000 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 177 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und jeweils 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.

(9) Abweichend von Art. 13 a FAG ist für die Jahre 1999 und 2000 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 12,8 v. H. zu kürzen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber